

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben
„Wesentliche Änderung der Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen
- Errichtung und Betrieb einer regenerativen thermischen Nachverbrennungsanlage
(Bauteil-Nr. 250)“
der Firma Porsche Leipzig GmbH
am Standort Porsche Werks Leipzig**

Gz.: 44-8431/2854

Vom 30. Januar 2025

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Porsche Leipzig GmbH in 04158 Leipzig, Porschestraße 1 beantragte mit Datum vom 10. Mai 2024 die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung der Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen in 04158 Leipzig, Porschestraße 1, Gemarkung Lützschena. Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach Nummer 3.24 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist.

Das Änderungsvorhaben beinhaltet die Errichtung und den Betrieb einer neuen Abluftreinigungsanlage bestehend aus zwei Adsorptionsrädern mit integrierten Entstaubungseinrichtungen und einer regenerativen thermischen Nachverbrennungsanlage.

Die Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen ist der Nummer 3.14 (A) der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Die Vorprüfung der Landesdirektion hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorrufen kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Das Vorhaben ist nicht mit relevanten zusätzlichen Belastungen durch Luftschadstoffe verbunden. Beeinträchtigungen durch Geruchsimmissionen und Lärmimmissionen können an den maßgeblichen Immissionsorten ausgeschlossen werden.

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf die nächstgelegenen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura-2000-Gebiete „Brösen, Glesien und Tannenwald“ und „Leipziger Auensystem“) und empfindliche Pflanzen und Ökosysteme (Naturschutzgebiet „Burgau“ und weitere gesetzlich geschützte Biotope) sind nicht zu erwarten.

Die geplanten Änderungen lassen keine Erhöhung der Anfälligkeit der Anlage für Störfälle, schwere Unfälle oder Katastrophen erkennen.

Beim Betrieb der neuen Abluftreinigungsanlage fallen produktionsbedingt keine Abfälle und kein Abwasser an.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Referat 44, Braustraße 2, 04107 Leipzig zugänglich.

Leipzig, den 30. Januar 2025

Landesdirektion Sachsen
Bobeth
Referatsleiter